

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N8 Kanton Obwalden

vom 18. Juli 2012

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N8 in Fahrtrichtung
Luzern wie folgt:

- von km 76.580 bis km 77.270: 80 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen gelten von anfangs Juli 2012 bis Deponieende.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern
14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit
Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines
Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als
Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer
sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei
der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

8. August 2012

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21